



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

15. Juni 2022

Nr. 14/2022

Inhalt

Seite

Erste Änderung der Immatrikulationsordnung
der Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 72 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen vom 21. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 19/2019, S. 2). Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat die Änderung der Immatrikulationsordnung am 24. November 2021 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft hat die Erste Änderung der Immatrikulationsordnung am 09.05.2022 (Az.: 5515/54-14-8) genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen vom 21. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 19/2019, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:
Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG können zu einem weiterbildenden Masterstudiengang in von der Hochschule zu definierenden Ausnahmefällen auch Bewerber zugelassen werden, die nur eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.
2. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Zulassung zum Gasthörerstudium ist für weiterbildende Studiengänge und sonstige Weiterbildungsveranstaltungen ausgeschlossen. Im Falle einer Exmatrikulation nach § 7 ist die Zulassung für die Dauer der vom Ordnungsausschuss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 festgesetzten Frist ausgeschlossen.“

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, den Wortlaut der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen in der mit Artikel 1 geänderten Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 07.06.2022

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident